



Ausgabe 146 – 17. November 2022

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement vom 16.11.2022
Seite 9	Fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement – dual vom 16.11.2022
Seite 16	Impressum

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 16.11.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 22.07.2022 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 15.11.2022, Az: 2022-10-14_Genehmigung_PO_HM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 RPO).....	2
§ 2	Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studenumfang (zu § 5 RPO).....	2
§ 4	Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO).....	2
§ 5	Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO).....	2
§ 6	Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO).....	2
§ 7	Praktische Studienphase (zu § 16 RPO).....	3
§ 8	Auslandssemester (zu § 17 RPO).....	3
§ 9	Bachelorarbeit (zu § 18 RPO).....	4
§ 10	Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO).....	4
§ 11	Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)	4
§ 12	Inkrafttreten, Übergangsregelungen	4
	Curriculum Handels- und Vertriebsmanagement (B.A.).....	6

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studiumumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester oder zwei verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 92 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen (zu § 6 RPO)

Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.

- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester ist in der Regel als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann durch ein Auslandsemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt, wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal drei Monaten zu erstellen und abzugeben.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Worms tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement vom 04.07.2018 außer Kraft.
- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 bereits in den Bachelorstudiengang Handelsmanagement an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement vom 04.07.2018 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.08.2026 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement vom 04.07.2018 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2026 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 16.11.2022

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Curriculum Handels- und Vertriebsmanagement (B.A.)

Modulbezeichnung		Units	Sta- tus	Sem	Prü- fung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS	
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)									
1	Einführung Handelsbetriebslehre	1.1 Grundlagen Handelsbetriebslehre	P	1	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		1.2 Unternehmensplanung						3	2
2	Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
		2.2 Investitionsrechnung						2	2
		2.3 Kostenrechnung						2	2
3	VWL und Recht	3.1 Mikroökonomie	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
		3.2 Makroökonomie						2	1
		3.3 Privatrecht						2	2
4	Quantitative Methoden	4.1 Deskriptive Statistik	P	1	PL	K (180 min)	6	3	3
		4.2 Wirtschaftsstatistik						3	2
5	Einführung in die Wirtschaftsin- formatik		P	1	PL	mP (30 min)	6	6	5
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht)									
6	Unternehmensführung	6.1 Organisation	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
		6.2 Strategie						3	2
7	Marketingmanagement im Han- del	7.1 Marketingstrategien	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	2	2
		7.2 Marketinginstrumente						2	2
		7.3 Online-Marketing						2	2
8	Human Resource Management	8.1 Grundlagen HRM	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	5	4
		8.2 Arbeitsrecht						1	1
9	Fach-, Sozial- und Metho- denkompetenzen	9.1 Methodik wissenschaftlichen Arbeitens, For- schungsdesign und Forschungsethik	P	2	MTP	HA	6	2	3
		9.2 Zeit- und Selbstmanagement						2	1
		9.3 Projektmanagement				K (60 min)		2	2
10	Vertrieb	10.1 Einführung in das Vertriebsmanagement	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	2	1
		10.2 Vertriebsdesign						2	2
		10.3 Methoden des Verkaufsmanagements						2	2
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)									
11	Total Supply Chain Management	11.1 Supply Chain Management in vertikalen und multiplen Vertriebsnetzwerken	P	3 / 5	PL	K (180 min)	6	3	3
		11.2 Category Management						3	2
12	Vertikale Wertschöpfungsnetz- werke & Mehrkanalsysteme	12.1 Vertikalisierung	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (20 min)	6	3	2
		12.2 Mehrkanalsysteme						3	2
13	Strategisches Handelsmanage- ment	13.1 Kooperationsstrategien	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
		13.2 Internationalisierungsstrategien						3	2
14	Digitalisierung	14.1 Digitalisierung von Geschäftsprozessen	P	3 / 5	PL	K (180 min)	6	2	2
		14.2 Digitalisierung von Geschäftsmodellen/Pro- dukten						3	2
		14.3 Management von IT-Beschaffungsprojekten						1	1
15	Big Data	15.1 Big Data Grundlagen	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. HA	6	3	2
		15.2 Data Analytics						3	3
16	Informationsmanagement im Handel	16.1 Handelsmarktforschung	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		16.2 Customer Behaviour						3	2
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)									
17	Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	0
		17.2 International HRM	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		17.3 International Controlling	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		17.4 International Corporate Strategy	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
18	Praxissemester oder zweites Auslandssemester	18.1 Praxissemester	WP	3 / 4 / 5	PL	PB	30	30	0
		18.2 Zweites Auslandssemester	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	30	0
Fachmodule 6. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)									
19	Handelscontrolling	19.1 Bilanzanalyse	P	6	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		19.2 Financial Controlling						3	3
20	Beziehungsmanagement	20.1 Handelspsychologie	P	6	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		20.2 Customer Relationship Management						3	2
21	Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K (180 min)	6	4	3
		21.2 Changemanagement						2	2
22	Betriebliche Zusatzqualifikation (Ausbildung der Ausbilder)		WP	6	PL	K (180 min) + mP (30 min) gemäß Vorschriften der IHK	6	6	5
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)									
23	Bachelorarbeit	23.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	0
		23.2 Kolloquium			PL			4	
Gesamtsumme							180	92	

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

min = Minuten

mP = mündliche Prüfung

MTP = Modulteilprüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Präs = Präsentation

o. = oder

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde

u. = und

WP = Wahlpflichtmodul

Fachspezifische Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement – dual
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
an der Hochschule Worms

vom 16.11.2022

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2 und 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch das Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Worms am 22.07.2022 die folgende fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement – dual beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium mit Schreiben vom 15.11.2022, Az: 2022-10-14_Genehmigung_PO_HM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 RPO).....	2
§ 2	Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)	2
§ 3	Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO).....	2
§ 4	Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)	2
§ 5	Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO).....	2
§ 6	Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)	3
§ 7	Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)	3
§ 8	Auslandssemester (zu § 17 RPO)	3
§ 9	Bachelorarbeit (zu § 18 RPO).....	4
§ 10	Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)	4
§ 11	Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO).....	4
§ 12	Inkrafttreten, Übergangsregelungen	4
	Curriculum Handels- und Vertriebsmanagement – dual (B.A.)	6

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 RPO)

Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement – dual. Sie gilt ergänzend zu der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Worms in der aktuell geltenden Fassung (im Folgenden RPO).

§ 2 Akademischer Grad (zu § 2 Abs. 7 RPO)

Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad eines "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

§ 3 Regelstudienzeit, Studienumfang (zu § 5 RPO)

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktische Studienphase, das verpflichtende Auslandssemester, die Anfertigung der Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium.
- (2) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 86 Semesterwochenstunden.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn (zu § 6 RPO)

- (1) Es bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 RPO.
- (2) Die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Handels- und Vertriebsmanagement – dual“ setzt des Weiteren den Abschluss eines Kooperationsvertrages der Hochschule Worms mit dem Verbundpartner sowie einen gültigen Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag zwischen Verbundpartner und Studierendem voraus. Dieser ist mit der Bewerbung auf einen Studienplatz einzureichen.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfende (zu §§ 7 und 8 RPO)

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. Mindestens drei Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studierende oder ein Studierender und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 oder 4 HochSchG.
- (2) Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig.

§ 6 Wahlpflichtfächer (zu § 15 RPO)

- (1) Im Bachelorstudiengang ist ein Wahlpflichtbereich vorgesehen; die dem Wahlpflichtbereich zugehörigen Wahlpflichtmodule sind im Curriculum ausgewiesen.
- (2) Im Wahlpflichtbereich müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 42 Leistungspunkten erbracht werden. Die Anzahl der zu erbringenden Wahlpflichtmodule richtet sich nach den jeweils den Modulen zugeordneten Leistungspunkten.
- (3) Abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 1 RPO können Prüfungsleistungen in Wahlpflichtmodulen, welche mit »nicht bestanden« bewertet wurden, durch Prüfungsleistungen in anderen Wahlpflichtmodulen ohne Übertragung des Fehlversuchs ersetzt werden.

§ 7 Praktische Studienphase (zu § 16 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester ist in der Regel als Praxissemester ausgestaltet. Es umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen. Dies entspricht 30 Leistungspunkten. Das Praxissemester kann im Ausland absolviert werden.
- (2) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für das Praxissemester ist die aktive Teilnahme sowie das Bestehen der Prüfungsleistung gemäß Absatz 3.
- (3) Über das Praxissemester ist von der oder dem Studierenden ein Praktikumsbericht zu erstellen.
- (4) Der Praktikumsbericht ist von der betreuenden Person an der Hochschule in der Regel innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 RPO zu bewerten. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 RPO gilt entsprechend.
- (5) Die aktive Teilnahme am Praxissemester ist vom Praktikumsgeber zu bescheinigen. Die Bescheinigung muss die Bezeichnung der Einrichtung, Angaben zur Person (Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Matrikelnummer) sowie die Art und Dauer der Tätigkeit enthalten.
- (6) Das Praxissemester kann nicht durch ein Auslandsemester gemäß § 8 ersetzt werden.
- (7) Wird der Praktikumsbericht mit nicht bestanden bewertet, muss nur der Praktikumsbericht wiederholt werden.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 8 Auslandssemester (zu § 17 RPO)

- (1) Das 3., 4. oder 5. Semester innerhalb der Regelstudienzeit ist gemäß § 17 Abs. 2 RPO als Auslandssemester zu absolvieren. Das Auslandssemester muss in einem vergleichbaren Studiengang und Studienjahr erfolgen und mit mindestens 30 Leistungspunkten pro Semester abgeschlossen werden. Die im Rahmen des Auslandsstudiums erworbenen Prüfungsleistungen und erbrachten Studienleistungen werden anerkannt,

wenn sie gemäß den Kriterien der Partnerhochschulen bestanden sind. Die Umrechnung ausländischer Bewertungen erfolgt nach Maßgabe der für Auslandsangelegenheiten zuständigen Stelle der Hochschule. Die an den ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen werden auf die im Anhang gekennzeichneten Module angerechnet.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 18 RPO)

- (1) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel im 6. Semester. Sie muss spätestens zwei Monate nach Abschluss aller sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgen.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 120 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen im Rahmen des Bachelorstudiums gemäß Anhang erreicht hat.
- (3) Für die Anfertigung der Bachelorarbeit werden 8 Leistungspunkte vergeben. Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von maximal drei Monaten zu erstellen und abzugeben.
- (4) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit dem Verbundpartner verfasst.

§ 10 Abschlusskolloquium (zu § 19 RPO)

- (1) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Abschlusskolloquiums mit einer Dauer von 20 Minuten nach Maßgabe des § 19 RPO zu verteidigen. Für das Abschlusskolloquium werden 4 Leistungspunkte vergeben.
- (2) Bei Nichtbestehen ist das Abschlusskolloquium frühestens nach drei Wochen spätestens nach acht Wochen zu wiederholen. Im Einverständnis mit der oder dem Studierenden ist eine frühere Wiederholung möglich.

§ 11 Bewertung und Bildung der Gesamtnote (zu §§ 21 und 25 RPO)

- (1) Die Gesamtnote wird entsprechend der Regelung des § 25 Abs. 1 Satz 1 RPO gebildet.
- (2) Abweichend von § 21 Abs. 4 Satz 2 RPO wird auf die Bestellung einer oder eines dritten Prüfenden verzichtet; die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

§ 12 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handels- und Vertriebsmanagement — dual des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften an der Hoch-

schule Worms tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Sie wird im Wormser Hochschulanzeiger veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement – dual vom 04.07.2018 außer Kraft.

- (2) Studierende, die vor dem Sommersemester 2023 bereits in den Bachelorstudiengang Handelsmanagement – dual an der Hochschule Worms eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung oder der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement – dual vom 04.07.2018 fortführen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.08.2026 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.
- (3) Das Recht nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Handelsmanagement – dual vom 04.07.2018 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich 31.08.2026 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Worms, den 16.11.2022

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Worms
gez. Prof. Dr. Patrick Sinewe

Curriculum Handels- und Vertriebsmanagement – dual (B.A.)

Modulbezeichnung		Units	Sta- tus	Sem	Prü- fung	Prüfungsform (Dauer)	LP	SWS	
Basismodule 1. Semester 30 LP (Pflicht)									
1	Einführung Handelsbetriebslehre	1.1 Grundlagen Handelsbetriebslehre	P	1	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		1.2 Unternehmensplanung						3	2
2	Einführung Rechnungswesen	2.1 Buchführung	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
		2.2 Investitionsrechnung						2	2
		2.3 Kostenrechnung						2	2
3	VWL und Recht	3.1 Mikroökonomie	P	1	PL	K (180 min)	6	2	2
		3.2 Makroökonomie						2	1
		3.3 Privatrecht						2	2
4	Quantitative Methoden	4.1 Deskriptive Statistik	P	1	PL	K (180 min)	6	3	3
		4.2 Wirtschaftsstatistik						3	2
5	Einführung in die Wirtschaftsinformatik		P	1	PL	mP (30 min)	6	6	5
Basismodule 2. Semester 30 LP (Pflicht)									
6	Unternehmensführung	6.1 Organisation	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
		6.2 Strategie						3	2
7	Marketingmanagement im Handel	7.1 Marketingstrategien	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	2	2
		7.2 Marketinginstrumente						2	2
		7.3 Online-Marketing						2	2
8	Human Resource Management	8.1 Grundlagen HRM	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	5	4
		8.2 Arbeitsrecht						1	1
9	Fach-, Sozial- und Methodenkompetenzen	9.1 Methodik wissenschaftlichen Arbeitens, Forschungsdesign und Forschungsethik	P	2	MTP	HA	6	2	3
		9.2 Zeit- und Selbstmanagement						2	1
		9.3 Projektmanagement				K (60 min)		2	2
10	Vertrieb	10.1 Einführung in das Vertriebsmanagement	P	2	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	2	1
		10.2 Vertriebsdesign						2	2
		10.3 Methoden des Verkaufsmanagements						2	2
Fachmodule 3./5. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)									
11	Total Supply Chain Management	11.1 Supply Chain Management in vertikalen und multiplen Vertriebsnetzwerken	P	3 / 5	PL	K (180 min)	6	3	3
		11.2 Category Management						3	2
12	Vertikale Wertschöpfungsnetzwerke & Mehrkanalsysteme	12.1 Vertikalisation	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (20 min)	6	3	2
		12.2 Mehrkanalsysteme						3	2
13	Strategisches Handelsmanagement	13.1 Kooperationsstrategien	WP	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	2
		13.2 Internationalisierungsstrategien						3	2
14	Digitalisierung	14.1 Digitalisierung von Geschäftsprozessen	P	3 / 5	PL	K (180 min)	6	2	2
		14.2 Digitalisierung von Geschäftsmodellen/Produkten						3	2
		14.3 Management von IT-Beschaffungsprojekten						1	1
15	Big Data	15.1 Big Data Grundlagen	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. HA	6	3	2
		15.2 Data Analytics						3	3
16	Informationsmanagement im Handel	16.1 Handelsmarktforschung	P	3 / 5	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		16.2 Customer Behaviour						3	2
externe Module 3./4. bzw. 4./5. Semester 60 LP (Wahlpflicht)									
17	Auslandssemester (3 aus 4 Fächern)	17.1 International Marketing	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule	30	10	0
		17.2 International HRM	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		17.3 International Controlling	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
		17.4 International Corporate Strategy	WP	3 / 4 / 5	PL	nach Vorgabe der Partnerhochschule		10	
18	Praxissemester		P	3 / 4 / 5	PL	PB	30	30	0
Fachmodule 6. Semester 30 LP (Pflicht und Wahlpflicht)									
19	Handelscontrolling		P	6	PL	HA	6	6	0
20	Beziehungsmanagement	20.1 Handelspsychologie	P	6	PL	K (180 min) o. Präs (30 min)	6	3	3
		20.2 Customer Relationship Management						3	2
21	Management Skills	21.1 Corporate Social Responsibility	WP	6	PL	K (180 min)	6	4	3
		21.2 Changemanagement						2	2
22	Betriebliche Zusatzqualifikation (Ausbildung der Ausbilder)		WP	6	PL	K (180 min) + mP (30 min) gemäß Vorschriften der IHK	6	6	5
Bachelorarbeit mit Abschlusskolloquium 12 LP (Pflicht)									
23	Bachelorarbeit	23.1 schriftliche Arbeit	P	6	PL		12	8	0
		23.2 Kolloquium			PL			4	
Gesamtsumme							180		86

Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

LP = Leistungspunkte

min = Minuten

mP = mündliche Prüfung

MTP = Modulteilprüfung

P = Pflichtmodul

PB = Praktikumsbericht

PL = Prüfungsleistung

Präs = Präsentation

o. = oder

Sem = vorgesehenes Semester

SWS = Semesterwochenstunde

u. = und

WP = Wahlpflichtmodul

Die Prüfungsleistungen der blau gekennzeichneten Module (insgesamt 48 ECTS) werden im kooperierenden Unternehmen erbracht.

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch den Präsidenten Prof. Dr. Jens Hermsdorf gesetzlich vertreten. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz. Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG: Der Präsident der Hochschule Worms,
Prof. Dr. Jens Hermsdorf.